

Amt für Bodenmanagement Heppenheim

- Flurbereinigungsbehörde -

Tiergartenstraße 7 B
64646 Heppenheim



Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Az.: UF 1172

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt werden gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung die bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

Gründe

In dem Verfahren hat das Wertermittlungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 27 ff FlurbG stattgefunden.

Die Wertermittlung des Bodens wurde unter Hinzuziehung von landwirtschaftlichen Sachverständigen durchgeführt. Für die Bewertung der landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG) vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung (Karten, Nachweise des Alten Bestandes) haben in der Zeit vom 16.08.2010 bis 27.08.2010 offen gelegen und sind den Beteiligten in diesem Termin sowie in einem Anhörungstermin gem. § 32 FlurbG am 31.08.2010 erläutert worden.

Begründete Einwände wurden behoben. Notwendige Änderungen wurden in die Unterlagen eingearbeitet. Die Einwendungsführer wurden über die Ergebnisse der Überprüfung unterrichtet und haben berichtigte Nachweise sowie Kartenauszüge erhalten.

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Tiergartenstraße 7b in 64646 Heppenheim, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Heppenheim, den 27.10.2010

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Bräuer

(Bräuer)